OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000253/6/ER

Datum:
Linz, 4. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Dipl. Psych. I D, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B P, T, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Oktober 2017, GZ: BHVBPol-2017-233927/10-JM, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass im letzten Satz des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolgen „Ihren Gast zu unterweisen bzw. selbst“ und „die Gartentüre nach dem Verlassen des Gastes aus dem Anwesen verschlossen und somit“ entfallen und die Strafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, jedoch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Oktober 2017, BHVBPol-2017-233927/10-JM, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz wie folgt:

„Sie sind als Halterin Ihrer Husky-Hündin, Wurfdatum: 16.02.2015, Hundemarke Nr x, Chip-Nr. x, Ihrer Verpflichtung, den Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, nicht nachgekommen, indem der Hund am 21.05.2017 gegen 08:30 Uhr Ihr Anwesen in Z a M, L, unbeaufsichtigt verlassen und in das Anwesen der K H in Z a M, L, eindringen und ein Huhn packen konnte.

Dabei haben Sie es unterlassen, Ihren Gast zu unterweisen bzw selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Gartentüre nach dem Verlassen des Gastes aus dem Anwesen verschlossen und somit ein Entweichen des Hundes aus dem eingefriedeten Grundstück verhindert wird."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass die Nachbarin der Bf am 22. Mai 2017 im Rahmen einer Zeugenaussage vor der belangten Behörde ausgeführt habe, der Hund der Bf hätte bereits im Februar 2016 vier Hühner der Zeugin auf deren Anwesen gerissen, damals sei ihr der Schaden ersetzt worden, weshalb von einer Anzeige abgesehen worden sei. Am 21. Mai 2017 wäre der Hund durch die offene Gartentüre auf das Anwesen der Zeugin gelaufen und hätte erneut ein Huhn gerissen. Durch Schreien hätte die Zeugin weitere Tötungen verhindert. Aus Sicht der Zeugin wäre die Familie D ob ihres Alters mit dem jungen Husky überfordert.

Die Bf habe in einer Stellungnahme ausgeführt, für den Gartenzaun die größtmögliche Höhe gewählt und sichergestellt zu haben, dass der Hund den Zaun auch nicht unterkriechen kann. Der Hund sei nicht durch die Gartentüre entwichen sondern durch die Haustüre, die ein Gast, den der Hund begleiten wollte, offengelassen habe. Der Hund sei nicht in das Anwesen der Zeugin eingedrungen, sondern habe wohl ein Huhn gepackt, das sich auf der Straßenböschung außerhalb des Grundstücks der Zeugin befunden habe. Auch in einer zweiten Eingabe habe die Bf die Tatbegehung bestritten.

Die Zeugin habe hingegen auf telefonische Anfrage nochmals mitgeteilt, dass sich der Hund vom Anwesen der Bf entfernt hätte und „wie von der Tarantel gestochen“ in Richtung der Hühner der Zeugin gelaufen wäre. Die Zeugin halte die Hühner in einem ca 1m hohen mobilen Hühnerzaun, den der Hund der Bf übersprungen und ein Huhn gerissen hätte. Der Zaun wäre zum Teil auf dem Grundstück der Zeugin gestanden, zum Teil auf der Straßenböschung. Der Hund wäre jedenfalls auf dem Grundstück der Zeugin gewesen, dort hätte er auch das Huhn gerissen.

Die Bf habe daraufhin rechtsfreundlich vertreten eine weitere Stellungnahme eingebracht, in der der Tatvorwurf erneut bestritten worden sei. Der Hühnerzaun wäre so beschaffen, dass die Hühner entweichen können, die Zeugin hätte sohin ihre Aufsichtspflicht über die Hühner verletzt.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass durch die Zeugenaussage und die Aussage der Bf unstrittig feststehe, dass sich der Hund der Bf von deren Anwesen entfernte und in Richtung des Nachbargrundstücks laufen konnte, wo er zumindest ein Huhn gepackt habe. Da bereits das Packen eines Huhns eine erhebliche Gefährdung für das Leben des Huhns darstelle, sei der Tatvorwurf des Reißens (den die Strafverfügung enthielt) auf Packen geändert worden, da auch das Packen tatbildlich sei.
Hinsichtlich der Tatortangabe seien den Angaben der Zeugin mehr Glauben geschenkt worden als jenen der Bf. Es sei die Verpflichtung der Bf als Hundehalterin gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass dem Hund ein Entlaufen aus dem eingefriedeten Grundstück nicht möglich ist. Dabei sei es nicht zulässig, die Verantwortung auf einen Gast abzuwälzen. Die Bf habe fahrlässig gehandelt. Einwände hinsichtlich der fehlenden Widmung des Nachbargrundstücks für die Hühnerhaltung fänden im ggst Verfahren keine Berücksichtigung, ebenso seien die Einwände hinsichtlich der Mängel in der Hühnerhaltung irrelevant.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragte.
Begründend führte die Bf dazu im Wesentlichen aus, dass sich der Hund der Bf am 21. Mai 2017 tatsächlich vom Grundstück der Bf entfernt habe. Da aber umliegend keine Leinenpflicht bestehe, erfülle allein das Verlassen des Grundstücks noch nicht den Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG. Ob der Hund tatsächlich ein Huhn der Zeugin gepackt hat, sei nie objektiviert worden. Die Zeugin habe jedoch ihre Aussagen mehrfach geändert, so habe sie einmal angegeben, der Hund habe mehrere Hühner gerissen, ein anderes Mal habe sie das Reißen eines Huhns behauptet. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin sei daher in Frage zu stellen. Auch sei der Hühnerzaun der Zeugin nur zum Teil auf deren Grund gewesen, es sei der Tatort also nie bewiesen worden. Es seien ferner weder tote noch verletzte Tiere festgestellt worden, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Hund ein Huhn gerissen oder gepackt hat. Es seien auch an die Bf oder deren Haftpflichtversicherung keine Schadenersatzansprüche gestellt worden.
Es sei nie objektiviert worden, ob der Hund tatsächlich ein Huhn gepackt hat, vielmehr seien Hund und Huhn auf der Böschung vorgefunden worden, wobei das Huhn keine Verletzungen aufgewiesen habe. Ferner spreche die allgemeine Lebenserfahrung dagegen, dass ein Hund ein bereits gepacktes Huhn wieder auslassen würde. Auch wäre in die Beweiswürdigung die Tatsache aufzunehmen gewesen, dass die Zeugin entgegen den Widmungsbestimmungen Hühner auf ihrem Grundstück hält, ferner habe die Zeugin Sorgfaltspflichten verletzt, indem es den Hühnern möglich gewesen sei, die Einzäunung zu verlassen. Die Hühner

seien dadurch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einer stark befahrenen Straße ohnehin gefährdet gewesen.
Ferner habe die belangte Behörde die Erörterung der subjektiven Tatseite vollkommen unterlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der sowohl die Bf als auch die Zeugin K H erschienen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 21. Mai 2017 gegen 8:30 Uhr entwich die Husky-Hündin der Bf, Wurfdatum: 16.02.2015, Hundemarke Nr x, Chip-Nr. x, durch die Haustüre des Wohnhauses der Bf und drang in das Anwesen der Zeugin K H, L in Z a M, wo sich deren Hühnerhaltung befand, ein und packte ein Huhn. Die Bf, die von einem ihrer Gäste informiert wurde, dass der Hund entwichen ist, traf diesen außerhalb des Hühnergeheges neben einem Huhn sitzend an. Im Jahr 2016 tötete der Hund der Bf vier Hühner der Zeugin.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen der Bf und der Zeugin K H in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass der Hund das Haus der Bf durch die Haustüre verlassen hat, ergibt sich aus deren Aussage, ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2017 und dem in der Verhandlung vorgelegten Schreiben ihres Gastes, der Folgendes ausführte:
„Beim Laden unseres Gepäcks in das Auto zur Rückreise nach Stuttgart am 21. Mai 2017 morgens hatte ich die Türe des Hauses der Familie D nicht geschlossen. Die Husky-Hündin verließ umgehend das Haus und lief den Lindenweg aufwärts.“
Da durch diese schriftliche Stellungnahme des Gastes glaubhaft dargelegte wurde, dass dieser und nicht die Bf die Haustüre, durch die der Hund entweichen konnte, offen gelassen hat, erweist sich die Einvernahme dieses Zeugen im Rechtshilfeweg zum Beweis dafür, dass er die Türe offen gelassen hat, als nicht erforderlich.
Da es sich bei der Frage, ob der Bf Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, um eine Rechtsfrage handelt, zu deren Beurteilung darüber hinaus die Frage, ob sie ihre Gäste darauf hingewiesen hat, dass die Türe geschlossen zu halten ist, nicht relevant ist, war auch dem Antrag, diesen Gast zum Beweis dafür einzuvernehmen,

dass der Bf keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und dafür, dass er darauf hingewiesen wurde, die Türe zu schließen, nicht nachzukommen.

Dass der Hund in das Anwesen der Zeugin eindrang, ergibt sich aus der glaubwürdigen und detaillierten Aussage der Zeugin, die den Hund dabei beobachtet hat und dem Schreiben des Gastes der Bf, der ausführte, dass der Hund den L aufwärts lief.

Dass die Zeugin auf ihrem Anwesen Hühner hielt und der Hund 2016 vier Hühner der Zeugin tötete, wurde nicht bestritten.

Zur Frage, ob der Hund das Huhn gepackt hat, gab die Bf selbst an, keine Wahrnehmungen zu haben. Sie habe das Huhn aber untersucht und keine Verletzungen festgestellt. Die Zeugin gab glaubwürdig an, von ihrer Terrasse aus gesehen zu haben, wie der Hund auf das Hühnergehege zugelaufen sei, der Hund habe sich sofort wieder ein Huhn geschnappt. Sie sei dann durch ihr Haus in den Garten gelaufen, wobei sie keine Sicht auf das Hühnergehege gehabt habe. Als sie in den Garten gekommen sei, habe sie ein totes Huhn wahrgenommen, das außerhalb des Geheges gelegen sei. Sie habe dem Hund zugerufen, dieser habe sich dann entfernt. Die Zeugin gab an, ziemlich zornig gewesen zu sein, sie könne auch nicht mehr sagen, ob ihr Vater anwesend gewesen sei.
Die Bf hingegen brachte vor, der Vater der Zeugin habe sie darauf hingewiesen, dass sich der Hund auf seinem Grundstück aufhalte. Die Bf sei zum Hund gelaufen und habe diesen neben einem Huhn sitzend vorgefunden. Das Huhn sei unverletzt gewesen. Die Zeugin sei dann herbeigelaufen und habe ihrem Vater zugerufen, er solle das Huhn erschlagen.
Befragt, wie das tote Huhn ausgesehen habe, gab die Zeugin an, kein Foto gemacht zu haben, aber das Huhn habe noch gezuckt, es seien Federn weggestanden, sie habe aber kein „Schlachtfeld“ vorgefunden.

Auch wenn nicht festgestellt werden kann, ob der Hund das Huhn getötet hat, gelangt das erkennende Gericht aufgrund der glaubwürdigen, schlüssigen und detailreichen Aussage der Zeugin, die ihre persönlichen Wahrnehmungen wiedergeben konnte, während die Bf keine eigenen Wahrnehmungen zum Ereignis hat, zum Ergebnis, dass der Hund der Bf in das Anwesen der Zeugin eingedrungen ist und ein Huhn gepackt hat. Ob er dies mit dem Maul oder auf eine andere Weise getan hat, kann nicht festgestellt werden.
Zudem wäre es andernfalls völlig lebensfremd, dass die Bf – ihren Ausführungen entsprechend – das Huhn aufgehoben und auf Verletzungen untersucht hat. Auch aus ihren zum Vorfall zeitnahen selbst verfassten Stellungnahmen ergibt sich, dass die Bf davon ausgegangen ist, der Hund hätte das Huhn gepackt. Ferner kann den Stellungnahmen nicht entnommen werden, dass die Bf den Vorfall an sich bestritten hätte. Sie zweifelte lediglich den Tatort, die Widmung des Grundstücks der Zeugin und ihr Verschulden an diesem Vorfall an. In ihrer Stellungnahme vom

5. Juni 2017 bezeichnete die Bf den Vorfall als „bedauerlichen Unfall“. Erst rechtsfreundlich vertreten bestritt die Bf schließlich den Vorfall an sich.

Die Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, der Vater der Zeugin habe sie darauf hingewiesen, wo sich der Hund befindet und beantragte dessen Einvernahme zum Beweis dafür, dass das Huhn noch gelebt hat und der Hund das Huhn nicht im Maul gehabt hat. Der Beweisantrag erweist sich als untauglich, zumal für die Tatbestandsmäßigkeit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht relevant ist, ob der Hund das Huhn getötet oder ob er es im Maul gehabt hat.

Die Vertreterin der Bf zog die Glaubwürdigkeit der Zeugin in Zweifel, da diese zu „maßlosen Übertreibungen“ neige. Dies wurde mit ihrer Wortwahl, der Hund sei „wie von der Tarantel gestochen“ zum Hühnergehege gelaufen, begründet. Dieser Ausdruck ist jedoch eine übliche Redewendung, die in der Umgangssprache Verwendung findet. Aufgrund des Gebrauchs dieses Ausdrucks durch die Zeugin kann das erkennende Gericht keine „maßlose Übertreibung“ erkennen, die geeignet wäre, an der Glaubwürdigkeit der Zeugin Zweifel aufkommen zu lassen. Auch habe die Zeugin sich in Widersprüche verwickelt, was mit ihren Aussagen bei der Gemeinde und der belangten Behörde begründet wurde. Die Zeugin führte dazu in der Verhandlung aus, dass sich aus den beiden Vorfällen ergebe, dass insgesamt mehrere Hühner getötet worden seien. Aus der Niederschrift der belangten Behörde und einer späteren telefonischen Befragung der Zeugin durch die belangte Behörde ergibt sich dies im Übrigen auch widerspruchsfrei. Daraus kann nicht erkannt werden, dass die Zeugin nicht glaubwürdig wäre. Vielmehr hat die Zeugin in der Verhandlung widerspruchsfrei, detailliert und schlüssig ihre Wahrnehmungen geschildert, während die Bf, die erst durch einen ihrer Gäste vom Entweichen des Hundes informiert wurde, zum Verhalten des Hundes, während er von ihr unbeaufsichtigt war, keine Wahrnehmungen hatte. In ihren zum Vorfall zeitnah selbstverfassten Stellungnahmen räumte die Bf ein, dass der Hund wohl ein Huhn gepackt habe. Ferner stellte sie bloß die Örtlichkeit und die Widmung des Grundstücks der Zeugin für die Hühnerhaltung in Zweifel, bezeichnete den Vorfall als bedauerlichen Unfall und bestritt ihre subjektive Verantwortung. Erst rechtsfreundlich vertreten bestritt die Bf den Vorfall selbst, ohne jedoch ein substanzielles Vorbringen zum Hergang zu erstatten. Dem steht die glaubwürdige Aussage der Zeugin gegenüber, an der für das erkennende Gericht kein Grund zu zweifeln besteht. Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt daher nach umfassender und eingehender Beweiswürdigung zu den unter I.4. dargestellten Sachverhaltsfeststellungen.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass durch den Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält. Gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise, nämlich dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden, vor. Positiv formuliert, liegt das Tatbild dann vor, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. Dabei reicht es aus, dass die Möglichkeit besteht, dass eine Schädigung eintritt.

Der Hund hat ein Huhn gepackt, wobei unter „packen“ nicht bloß das Fassen mit einem Biss zu verstehen ist, sondern ebenso ein Fassen mit festem Griff (vgl duden.de). Dass der Hund das Huhn gebissen und somit im Maul gehabt oder gar getötet hat, ist für die Erfüllung des vorgeworfenen Tatbestands nicht erforderlich. Der Hund der Bf drang in das Anwesen der Zeugin ein, auf dem sie Hühner hielt, suchte die Hühnerhaltung auf, packte ein Huhn und hielt sich beim Eintreffen der Bf neben einem Huhn auf, das diese auf Verletzungen untersuchte. Allein durch das Packen gefährdete der Hund das Huhn, ohne dass die Feststellung von tatsächlichen Verletzungen oder der Tötung erforderlich wäre.

Der Einwand, dass sich Hund und Huhn nicht auf dem Grundstück der Zeugin befunden hätten ist nicht von Belang, da die anzuwendende Norm darauf abstellt, dass ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Der Hund der Bf ist jedenfalls in das Anwesen der Zeugin, auf der diese Hühner gehalten hat, eingedrungen und gefährdete die Hühner dort. Ob sich Huhn und Hund zum Zeitpunkt, als die Bf den Hund wieder antraf, auf einem benachbarten Grundstück aufhielten, ist unerheblich, da bereits die Gefährdung der Hühnerhaltung der Bf auf deren Grundstück tatbildlich ist.

Auch ist es für die Erfüllung des ggst Tatbilds irrelevant, wie das Grundstück der Nachbarin gewidmet ist und wie die Hühner dort gehalten wurden, zumal ein Hund generell so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er keine Tiere gefährden kann – seien es domestizierte, seien es wilde Tiere.

Ferner führt das Vorbringen, dass außerhalb des Grundstücks der Bf keine Leinen- oder Maulkorbpflicht bestehe, diese nicht zum Erfolg. Zum einen befindet sich das Haus der Bf – wie auf dem DORIS-Auszug ersichtlich ist – im Siedlungsgebiet von mehr als fünf Wohnhäusern und somit gemäß § 1 Abs 2 Z 4 Oö.HHG im Ortsgebiet, wo gemäß § 6 Abs 1 Oö.HHG ex lege Leinen- oder Maulkorbpflicht besteht. Zum anderen hätte die Bf unabhängig von einer Leinen- oder Maulkorbpflicht den Hund gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG so zu verwahren, zu beaufsichtigen oder zu führen gehabt, dass er keine Menschen oder Tiere gefährden kann. Dies hat sie aber unterlassen.

Die Bf hat sohin durch das Unterlassen der entsprechenden Verwahrung und Beaufsichtigung des Hundes, sodass dieser das Grundstück der Bf verlassen und die Hühnerhaltung der Zeugin aufgesucht und ein Huhn gepackt hat, den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 2 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG erfüllt.

IV.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch ihren Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Unbestritten ist der Hund der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt aus dem Haus der Bf entwichen. Die Bf beteuerte zwar – entgegen ihrer ersten Stellungnahme vom 5. Juni 2017 in der sie ausführte: „Unser Fehler war es, die Gäste nicht ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, auf geschlossene Türen zu achten“, – dass sie ihre Gäste angewiesen habe, den Hund nicht aus dem Haus zu lassen. Dies vermag jedoch ihre mangelnde Sorgfalt nicht zu entschuldigen. Gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Oö.HHG ist ein Hundehalter die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. Die Bf ist unbestritten Halterin des Hundes und hat nicht vorgebracht, die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Hundes auf einen ihrer Gäste übertragen zu haben. Die Bf hatte daher als Halterin des Hundes selbst die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs 2 Oö.HHG zu beachten.

Ob bzw mit welcher Intensität die Bf die Gäste darauf hingewiesen hat, dass die Türe geschlossen zu halten ist, ist für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands nicht relevant, zumal eine bloße Unterweisung, dass die Türe geschlossen zu halten sei, nicht geeignet wäre, die Sorgfaltspflicht entsprechend dem OöHHG zu übertragen.
Der Bf ist somit fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

Da selbst bei ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Türe geschlossen zu halten ist, die Bf dadurch die Sorgfaltspflichteinhaltung nicht ihren Gästen übertragen hätte und sie somit selbst weiterhin die sorgfältige Verwahrung des Hundes zu verantworten hatte, konnte der letzte Satz des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend eingeschränkt werden.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Gefährden von Tieren ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat als Milderungsgrund die bisherige Unbescholtenheit der Bf angeführt und eine Strafe verhängt, die im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Als Einkommen hat die belangte Behörde jedoch 1.500,-- Euro angenommen, tatsächlich verfügt die Bf über eine monatliche Pension iHv 510,-- Euro. Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse war die Strafhöhe zu reduzieren.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 VwGVG und § 64 Abs 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter